

Neckar-Odenwald-Kreis LANDRATSAMT

Flurneuordnung und Landentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Buchen-Einbach (Multiweg Höhgewann) Neckar-Odenwald-Kreis Az. 2.14-4923-B1.20

Flurbereinigungsbeschluss vom 13.09.2021

 Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit die Flurbereinigung Buchen-Einbach (Multiweg Höhgewann) als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBI. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Stadt Buchen auf der Gemarkung Einbach Flurstücke südöstlich der Ortslage Einbach in den Gewannen "Eschenbauersbuckel", "Hansenäcker", "Heumattenfeld", "Kirchenacker", "Mittlere Höhgewann" und "Vordere Höhgewann".

Es wird mit einer Fläche von rund 13 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 08.09.2021 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

- 2. An der Flurbereinigung sind beteiligt
 - als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft.
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Buchen-Einbach (Multiweg Höhgewann)". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Buchen-Einbach.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an in den Rathäusern von Buchen, Mudau, Limbach, Seckach, Osterburken, Rosenberg, Walldürn und Schneeberg während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) im o. g. Verfahren eingesehen werden, www.lgl-bw.de/4923.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des LGL im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4923) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis eingesehen werden, www.neckar-odenwald-kreis.de.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Flurneuordnungsbehörde (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach), anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der Drei-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt, Flurneuordnungsbehörde, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Flurneuordnungsbehörde, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Flurneuordnungsbehörde, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Flurneuordnungsbehörde, kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken und Feldgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Flurneuordnungsbehörde, beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 und 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.

gez. Hüblein, LVD

DS